

**Satzung der Stadt Hennigsdorf vom 21.09.2016 über eine Veränderungssperre nach § 14 des Baugesetzbuches (BauGB) für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 47 „Neubrück“**

Aufgrund der § 14 Abs.1 und § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung und Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl I S.1722) i.V. § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBL I/07 [Nr.19] S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBL I/14 [Nr. 32] hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf in ihrer Sitzung am 21.09.2016 nachfolgende Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen.

**§1**

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 47 „Neubrück“ (Gemarkung Stolpe Süd und Gemarkung Hennigsdorf) wird zur Sicherung der Planung eine Veränderungssperre festgesetzt. Die Planungsziele sind im Aufstellungsbeschluss beschrieben.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in der Anlage 1 dargestellt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

**§2**

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre (§1) dürfen gemäß § 14 Abs. 1 BauGB

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden sowie
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs- ,zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

**§3**

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann gemäß § 14 Abs.2 BauGB von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt.

**§4**

Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie

Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

## §5

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Hennigsdorf in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, sobald der Bebauungsplan Nr. 47 „Neubrück“ der Stadt Hennigsdorf rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage nach der Bekanntmachung aus gerechnet, wenn sie nicht gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 BauGB verlängert wird.

### **Hinweise:**

Gemäß § 215 BauGB gilt für die Frist der Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften Folgendes:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Abs.1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

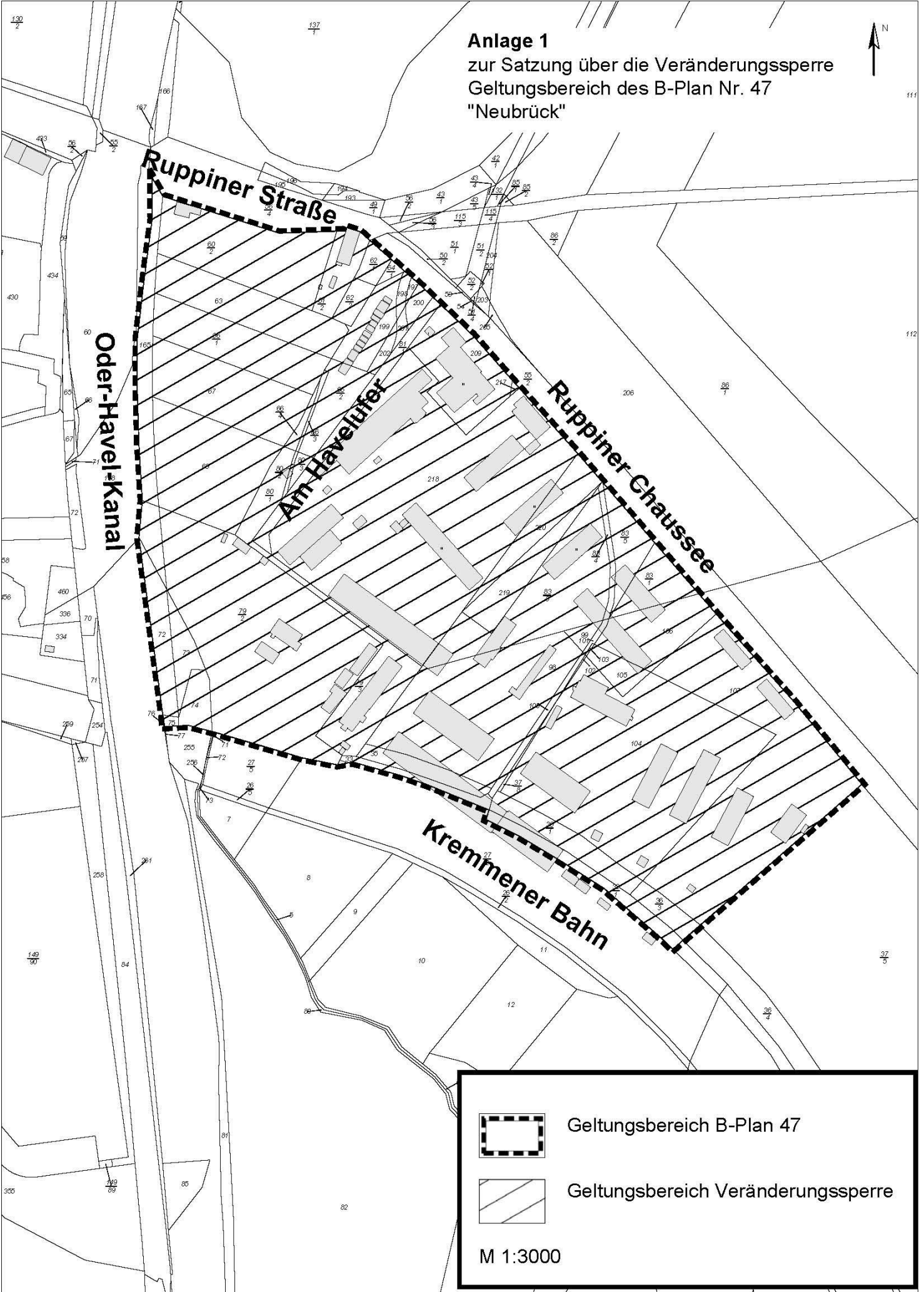
Die Satzung kann während der Allgemeinen Öffnungszeiten im Fachbereich II Stadtentwicklung, FD Stadtplanung, der Stadtverwaltung Hennigsdorf, Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf, Zimmer 1.58 und außerhalb dieser Zeiten nach telefonischer Anmeldung (03302/877-150) von jedermann eingesehen werden.



Hennigsdorf, den 03.11.2016

---

Schulz  
Bürgermeister

**Anlage 1**  
zur Satzung über die Veränderungssperre  
Geltungsbereich des B-Plan Nr. 47  
"Neubrück"



	Geltungsbereich B-Plan 47
	Geltungsbereich Veränderungssperre
M 1:3000	